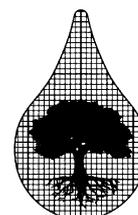


Neumünster, 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 128

„Köstersche Fabrik“

Artenschutzrechtliche Prüfung



Neumünster, 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 128 „Köstersche Fabrik“

Artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber:

BRIEN WESSELS WERNING
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
UND INGENIEURE GMBH

Elisabeth-Haseloff-Str. 1

23564 Lübeck

Verfasser:

BBS Büro Greuner-Pönicke

Beratender Biologe VBIO

Russeer Weg 54

24 111 Kiel



Bearbeiter/in

Dipl. Landschaftsökol. S. Walter

Dipl. Biol. S. Greuner-Pönicke

Kiel, 03. September 2013

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	5
2	Darstellung des Untersuchungsrahmen und der Methodik	5
2.1	Untersuchungsraum	5
2.2	Methode	6
2.3	Rechtliche Vorgaben	6
3	Planung und Wirkfaktoren	8
3.1	Planung	8
3.2	Wirkfaktoren	9
3.3	Abgrenzung des Wirkraumes	10
4	Bestand	12
4.1	Landschaftselemente / Tierlebensräume	12
4.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	16
4.2.1	Fledermäuse	16
4.3	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	18
4.4	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	18
4.4.1	Brutvögel	18
4.4.2	Rastvögel	21
4.5	Weitere, artenschutzrechtlich nicht relevante Arten	21
5	Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt / Relevanzprüfung	22
5.1	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	22
5.1.1	Fledermäuse	22
5.2	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	22
5.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	23
5.4	Weitere, artenschutzrechtlich nicht relevante Arten	24
6	Artenschutzrechtliche Prüfung	24
6.1	Arten des Anhangs IV der FFH-RL	25
6.2	Europäische Vogelarten	32
7	Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf	34
7.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	34
7.2	Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion	35
7.2.1	CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality)	35
7.2.2	Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen	36
8	Hinweise zur Eingriffs-Ausgleichs-Regelung	36

9 Zusammenfassung.....	37
10 Literatur.....	38

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Neumünster plant die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 128, um insbesondere die Festsetzung der zulässigen Einzelhandelsnutzungen zu erhöhen und an die geltende Rechtslage anzupassen. Außerdem sollen die Baugebiete erweitert werden.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde das Büro BBS Greuner-Pönicke mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Diese wird hiermit vorgelegt.

2 Darstellung des Untersuchungsrahmen und der Methodik

2.1 Untersuchungsraum

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plans Nr. 128 befindet sich ca. 2 km südöstlich des Stadtzentrums im Stadtteil Brachenfeld / Ruthenberg im Südosten der Stadt Neumünster südlich der Straße „Haart“. Es wird im Nordosten durch die Landesstraße 322 „Haart“, im Westen durch die Wohnbebauung der Emil-Köster-Straße und im Süden durch den Landschaftsraum der Geilenbek begrenzt.



Abb. 1: Lage des Plangebietes

2.2 Methode

Ermittlung des Bestands:

Zur Ermittlung des potenziellen Bestands wird eine faunistische Potenzialanalyse für die ausgewählten Arten(-gruppen) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen.

Es werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Die Grundlage für die Bewertung bildet eine Geländebegehung im April 2013.

Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen.

Darstellung der Planung und der Auswirkungen:

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dient die Planzeichnung zur 1. Änderung des B-Plans Nr.128 (Stand August 2013).

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

Für die artenschutzrechtliche Prüfung ist der Ist-Zustand zum Zeitpunkt der Betrachtung ausschlaggebend. Für das Gebiet der 1. Änderung des B-Plans Nr. 128 besteht ein alter B-Plan (B-Plan Nr. 128), in dem jedoch aufgrund des damals gültigen Rechts keine artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgte. Es ist daher im Rahmen des aktuellen B-Plan-Verfahrens eine artenschutzrechtliche Prüfung mit Prüfung der Betroffenheiten der aktuell im Gebiet vorhandenen Arten und deren Betroffenheiten durchzuführen.

2.3 Rechtliche Vorgaben

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2, Satz 1 BNatSchG (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) BNatSchG nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten), in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann. Das Verbot des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird jedoch nicht eingeschränkt.

Bei Betroffenheiten anderer besonders geschützter Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH / AfPE (2013) auch mit einer zeitlichen Lücke artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst stattfindet, wenn das Verfahren so weit gediehen ist, dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind (s. Kap. 2.3).

3 Planung und Wirkfaktoren

3.1 Planung

Der derzeit geltende Bebauungsplan Nr. 128 sieht ein Sondergebiet für Einzelhandelsbetriebe und sonstige gewerbliche Nutzungen vor. Die Obstwiese im Südwesten war im B-Plan Nr. 128 zum Erhalt festgesetzt.

Die 1. Änderung des B-Plans Nr. 128 sieht folgende Planung vor:

Sondergebiet 1 „Einkaufszentrum Störpark“

Teilgebiet A:

Es ist der Abriss der vorhandenen Gebäude und Überplanung der gesamten Fläche (ehemaliges Gärtnergelände, Obstwiese, Gebäude, Brachfläche) durch die Herstellung eines Einkaufsmarkts mit zugehörigen Parkplätzen vorgesehen. Zulässig ist ein Verbrauchermarkt mit Getränkemarkt, Mallbereich und Konzessionären.

Teilgebiet B:

Es sind Einzelhandelsbetriebe (Lebensmitteldiscounter, Zoofachmarkt, Fahrradfachmarkt, Angelcenter, Tankstellenshop, maximal vier weitere Einzelhandelsbetriebe) zulässig. Geplant ist der Abriss eines Gebäudeteils (Eingangsbereich) im Südwesten des Teilgebiets und ggf. weitere kleinere Umbaumaßnahmen.

Teilgebiet C:

Auch in Teilgebiet C sind Einzelhandelsbetriebe zulässig. Hier ist der Erhalt der vorhandenen Gebäude vorgesehen. An der westlichen Grenze befindet sich ein zum Abriss vorgesehenes Gebäude tlws. im Teilgebiet.

Sondergebiet 2 „Bau- und Gartenmarkt“

Im Sondergebiet ist der Erhalt des bereits vorhandenen Bau- und Gartenmarkts und der Parkplätze vorgesehen. Im Osten und Süden werden vorhandene Gehölzstrukturen zum Erhalt festgesetzt.

Grünflächen / Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Im Westen des Geltungsbereichs ist eine naturnahe Grünfläche mit Erhalt bzw. Ergänzung des Gehölzbestands vorgesehen. Im Süden wird ein Teil der vorhandenen Obstwiese als naturnahe Grünfläche festgesetzt. Entlang der südlichen Grenze ist ein weiterer Grünstreifen zum Erhalt bzw. zu Erhalt und Anpflanzung von Gehölzen vorgesehen.

Minimierungsmaßnahmen:

An den Südfassaden des SO1-Teilgebiet A und an den im B-Plan mit „KL“ gekennzeichneten Fassaden im SO1-Teilgebiete B und C (dieses sind die nach Süden gerichteten Fassaden der südlichen Gebäude) sind keine Lichtwerbungen zulässig.

Beleuchtungen im südlichen Bereich des Plangeltungsbereiches sind auf das Notwendige zu beschränken und so auszurichten, dass die Lichtwirkung nicht über die Süd- und Westgrenze des Plangeltungsbereiches hinausreicht.

Werbeanlagen mit Blink- und Wechselbeleuchtung sowie mit festen oder beweglichen Lichtstrahlern (Skybeamern) sind unzulässig.

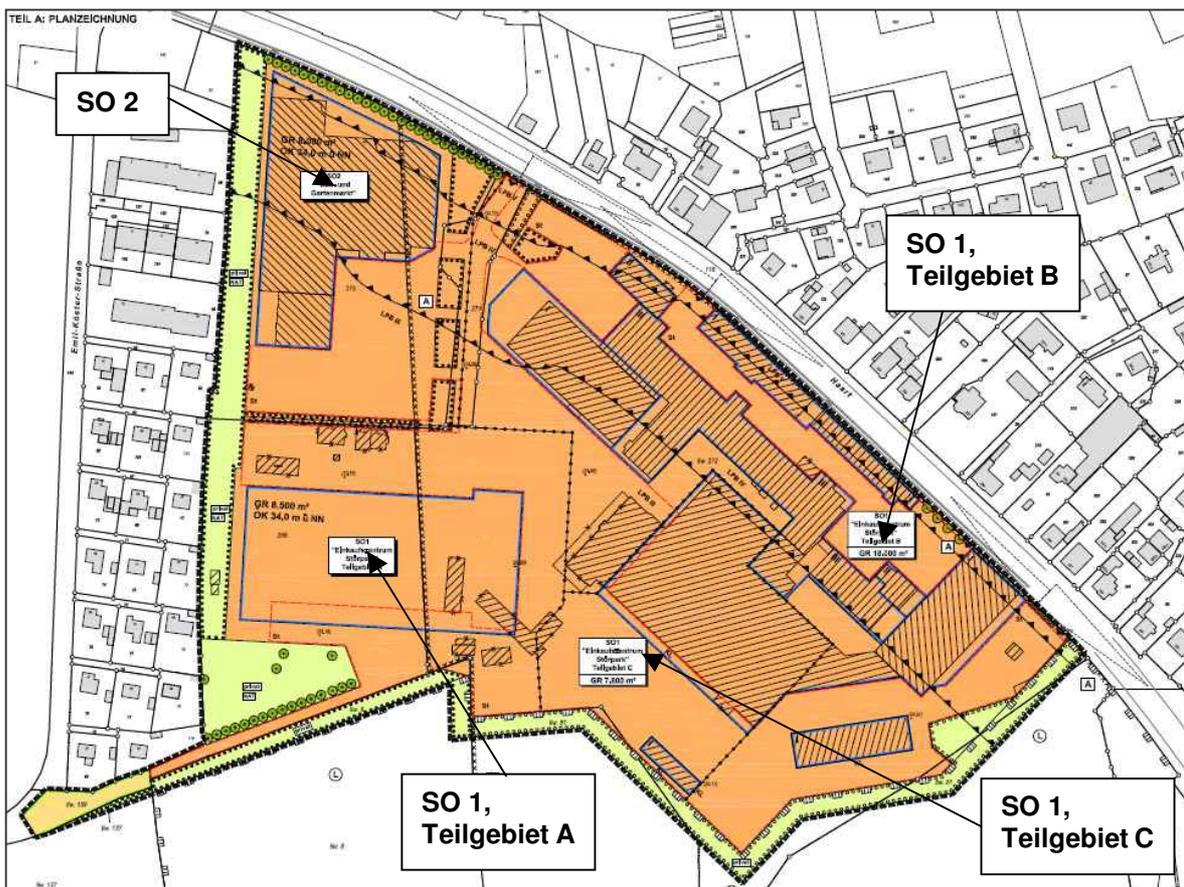


Abb. 2: Ausschnitt aus dem B-Plan

3.2 Wirkfaktoren

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die ent-

sprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z. T. dauerhaft, z. T. regelmäßig wiederkehrend und z. T. zeitlich begrenzt.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Im Rahmen der Bauarbeiten werden Vegetationsbestände (Gehölze, Ruderalflur, Wiese) entfernt und es finden Bodenbewegungen und weitere Bautätigkeiten (Abriss und Neubau von Gebäuden, Herstellung von Verkehrs-/ Parkplatzflächen) statt.

Beeinträchtigungen durch Lärm und Bewegung durch Fahrzeuge, Maschinen und Menschen sind während der Bauzeit zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Anlagebedingt werden Grünflächen (Gehölze, Ruderalflur, Wiese) in Sondergebiet mit Gebäuden und Parkplätzen umgewandelt.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Betriebsbedingt kommt es im Bereich des ehemaligen Gärtnereigeländes zu einer deutlichen Zunahme der Bewegungen von Menschen und Kraftfahrzeugen und der damit einhergehenden Geräuschemissionen.

3.3 Abgrenzung des Wirkraumes

Wirkfaktoren während der Bauphase sind neben der direkten Wirkung durch Flächeninanspruchnahme die indirekte Wirkung durch optische und akustische Störungen durch die Baufahrzeuge und -geräte.

Die direkten Wirkungen sind auf den Geltungsbereich begrenzt. Die indirekten Wirkungen gehen über diesen Bereich hinaus. Es wird basierend auf Erfahrungswerten aus anderen Projekten ein Radius von 200 m angenommen.

Die Wirkfaktoren der Anlagephase (Umwandlung der Flächennutzung) sind auf den Geltungsbereich begrenzt. Aufgrund der umgebenden Bebauung und Gehölzbestände wird eine Wirkung z. B. durch optische Wirkungen der Umgestaltung begrenzt.

In der Betriebsphase ist gegenüber dem Bestand eine deutliche Zunahme der Störungen im Bereich der ehemaligen Gärtnerei durch Anliefer- und Kundenverkehr zu erwarten. Diese werden durch Gehölzbestände im Süden und Westen begrenzt. Im Norden und Süden grenzen bereits ebenso gestörte Flächen an (Parkplätze, Gewerbe).



Abb. 3: Abgrenzung des Wirkraums

-  = Bereich mit geplantem Gebäudeabriss / -neubau
-  = Wirkraum Bauarbeiten (200 m)
-  = Gehölzstrukturen als Begrenzung für optische Störungen

4 Bestand

Nachfolgend werden die Landschaftselemente des Untersuchungsgebiets näher beschrieben, das faunistische Potenzial wird eingeschätzt.

4.1 Landschaftselemente / Tierlebensräume

Der Geltungsbereich weist zwei unterschiedliche Teilräume auf. Zum einen den fast vollständig versiegelten Bereich der vorhandenen Gebäude u.a. mit Einzelhandel, Autowerkstatt, Bau- und Gartenmarkt und Parkplätzen und zum anderen den Bereich des ehemaligen Gärtneigeländes im Südwesten des Geltungsbereichs.

Der größere Bereich umfasst die versiegelten Flächen u.a. mit der Köster'schen Fabrik und dem Praktiker-Baumarkt. Die Gebäude sind überwiegend strukturarm. Nischen und Spalten sind v.a. an den älteren, kleineren Gebäuden (u.a. Fahrradladen, Autowerkstatt) im Süden des Geltungsbereichs vorhanden.

Der Bereich der ehemaligen Gärtnerei liegt brach. Das Gelände ist durch eine Abzäunung nicht öffentlich zugänglich. Das Gelände umfasst neben dem Gewächshaus weitere kleine Häuschen (Geräteschuppen, Infohäuschen o.ä.). Im Westen befindet sich ein Backsteingebäude mit angebautem Gewächshaus. Gegliedert wird das Gelände u.a. durch Steinmauern und Frühbeete. Seitlich des Gewächshauses finden sich ältere Nadelbäume, während in den übrigen Bereichen Laubbäume unterschiedlichen Alters vorkommen. Höhlen wurden bei der Begehung hier nicht festgestellt. An zwei Bäumen waren Fledermausspaltenkästen aufgehängt. Im Südwesten ist ein Kleingewässer mit Seggen und Sumpf-Schwertlilie, tlws. aber auch mit von Steinen gesäumtem Ufer, vorhanden. Weitere kleinere Gewässer befinden sich im Osten des Bereichs.

Südlich des Geländes der ehemaligen Gärtnerei liegt eine Obstwiese mit alten, höhlenreichen Obstbäumen mit Anteilen von Totholz und von Baumpilzen befallenen Bäumen. Während im Osten Grasflur vorherrscht, dominiert im Westen etwas höhere Ruderalflur. An einem toten Baum war ein Nistkasten befestigt.

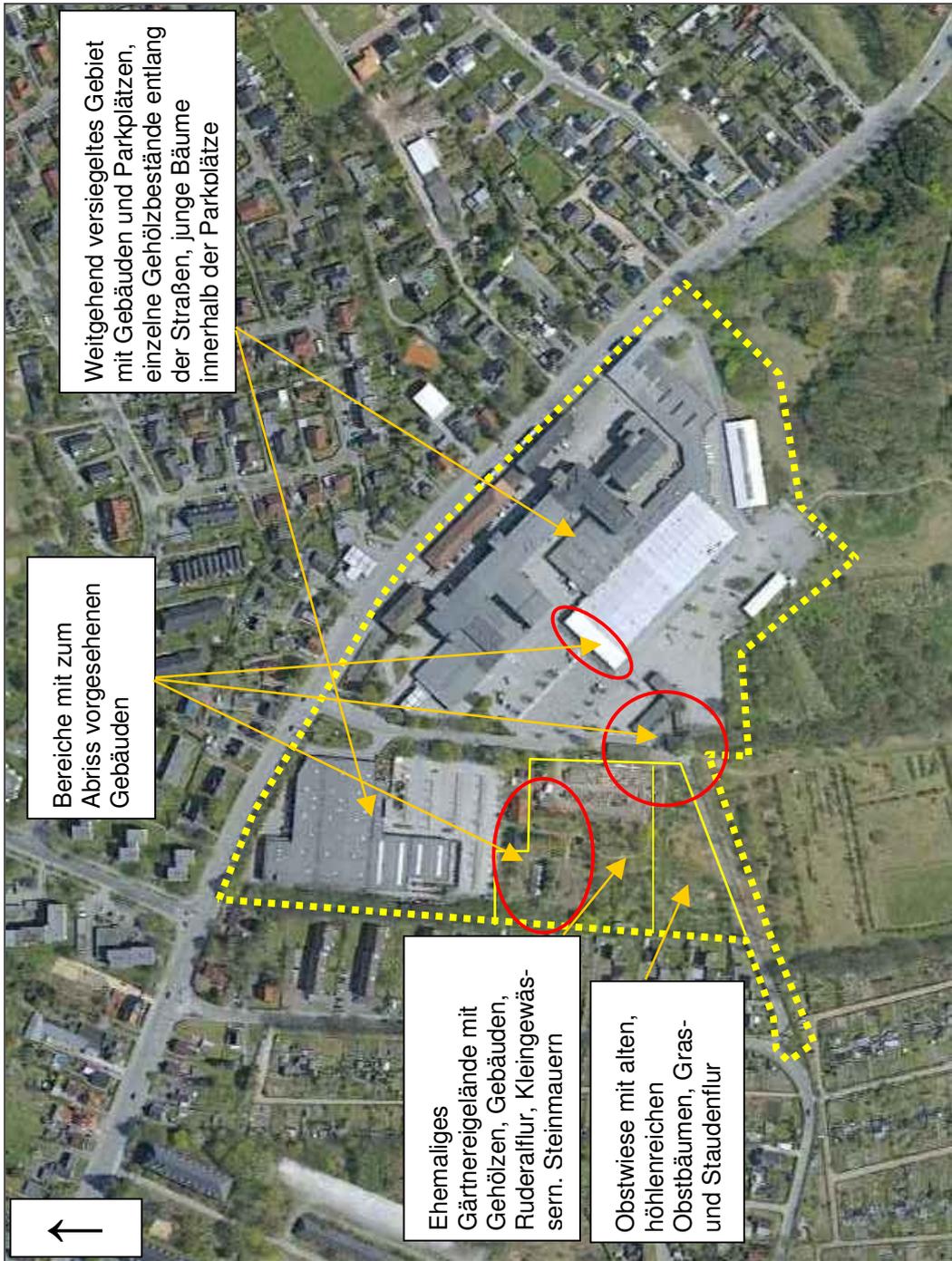


Abb. 4: Landschaftselemente im Geltungsbereich



Musterhäuser nördlich des ehemaligen Gärtnereigeländes



Gebäude im Süden (KFZ An- und Verkauf)



Gebäude im Süden (u.a. Fahrradmarkt)



Gebäude im Westen des ehemaligen Gärtnereigeländes



Geräteschuppen auf dem ehemaligen Gärtnereigelände



Findlingsmauern und Baumreihen auf dem ehemaligen Gärtnereigelände



Altes Gewächshaus



Brachfläche östlich der ehemaligen Gärtnerei



Obstwiese im Südwesten



Obstwiese mit Gras- und Staudenflur



Höhlenbaum auf der Obstwiese



Kleingewässer im Südwesten des ehemaligen Gärtnereigeländes



Häuschen auf dem ehemaligen Gärtner-
gelände



Steinmauer auf dem ehemaligen Gärtner-
gelände



Kleingewässer auf dem ehemaligen
Gärtnergelände



Baumbestand außerhalb des Geltungsbereichs

4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

An Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind Vorkommen von Fledermäusen im Untersuchungsraum möglich. Weitere Arten des Anhangs IV FFH-RL sind im Untersuchungsraum aufgrund nicht geeigneter Strukturen oder Lage außerhalb des Verbreitungsgebiets nicht zu erwarten. Es werden im Folgenden daher die Fledermäuse betrachtet.

4.2.1 Fledermäuse

Quartiere an Gebäuden sind an einem Backsteingebäude im Süden (Fahrradladen), welches zahlreiche Spalten aufweist, möglich. Des Weiteren sind auch an den kleinen Häuschen im Bereich des ehemaligen Gärtnergeländes Quartiere nicht auszuschließen. Dort sind Öffnungen z. B. unter Dachziegeln vorhanden. Es sind dort Quartiere von Zwerg- und Mückenfledermaus (Tagesquartiere, evtl. auch kleinere Wochenstuben) und Breitflügelfledermaus (Tagesquartiere) anzunehmen.

Quartiere an Bäumen sind v.a. an den alten Bäumen der Obstwiese möglich sowie an zwei Bäumen an der östlichen Grenze der Brachfläche. An zwei Bäumen im Bereich des

ehemaligen Gärtnereigeländes sind Fledermausspaltenkästen vorhanden. Hier sind neben Großem Abendsegler und Braunem Langohr auch Vorkommen von Rauhautfledermaus möglich.

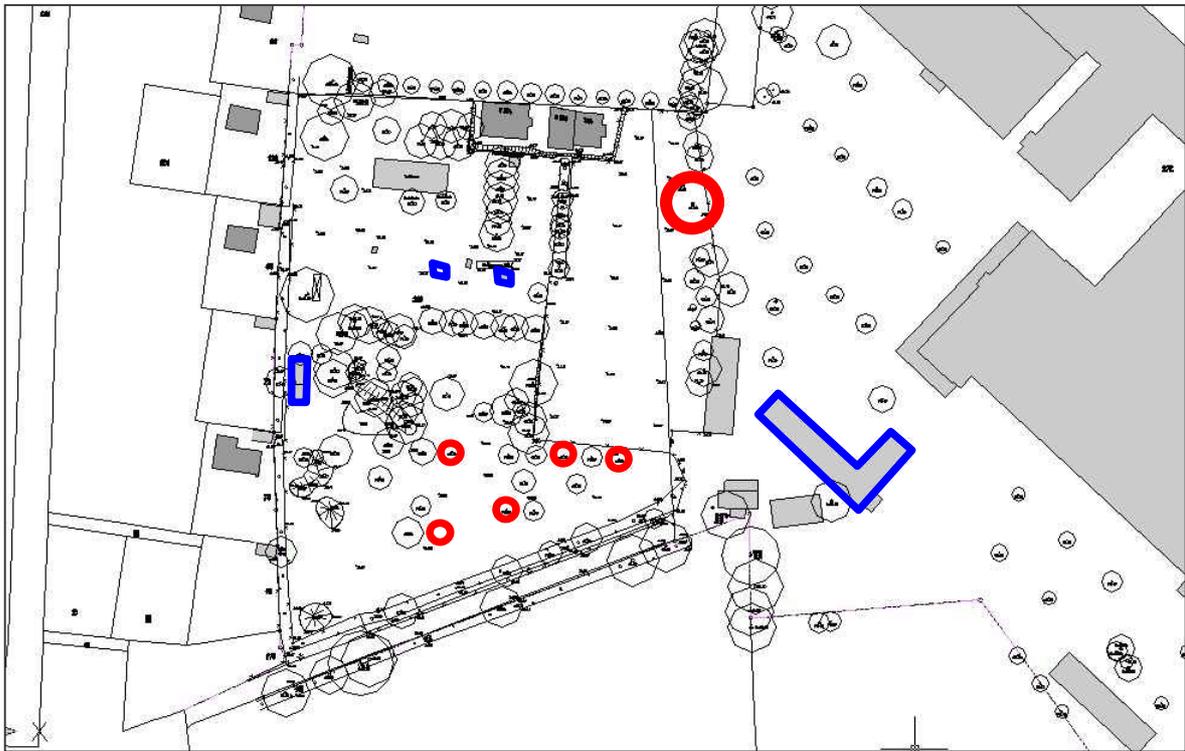


Abb. 5: Potenzielle Quartiere im Südwesten des Geltungsbereichs

Rote Kreise = Baum mit Höhlen / Spalten als potenzielles Fledermausquartier

Blau = Gebäude mit Spalten / Öffnungen

Tab. 1: Potenziell vorkommende Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	Potenzial Geltungsbereich	Potenzial Umgebung
Fledermäuse								
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	+	+	IV	*	V	TQ, Wo, J	X
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	+	+	IV	3	V	TQ, Wo, J	X
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	+	+	IV	V	G	TQ, J	X
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	+	+	IV	D	D	TQ, Wo, J	X
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	+	+	IV	3	*	TQ, (Wo), J	X
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	IV	D	*	TQ, Wo, J	X

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

FFH = in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt

Rote Liste: 0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet, ♦ = nicht bewertet

TQ = Tagesquartier, Wo = Wochenstube, J = Jagdgebiet, X = Potenzial (ohne Unterscheidung zwischen Quartier und Jagdgebiet), () = Vorkommen weniger wahrscheinlich

4.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH /AfPE (2013) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Im Untersuchungsraum kommen die Arten nicht vor.

4.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

4.4.1 Brutvögel

An verschiedenen Gebäuden im Geltungsbereich sind Nischen vorhanden (z. B. in Dachkästen, an Befestigungen von Regenrinnen, unter Dachpfannen), in denen Nischen- und Halbhöhlenbrüter wie Bachstelze, Grauschnäpper, Haussperling und Hausrotschwanz Brutplätze finden können. Solche Nischen konnten insbesondere an den in Abb. 6 dargestellten Gebäuden festgestellt werden.

Im Geltungsbereich befindet sich der überwiegende Teil der Gehölze im Bereich des ehemaligen Gärtneigelandes und der Obstwiese im Südwesten. Weitere Gehölzbestände befinden sich an der Grenze des Geltungsbereichs im Osten, Süden und Westen. In den übrigen Flächen sind lediglich Einzelbäume oder kleine Strauchgruppen oder Hecken innerhalb der Parkplatzflächen und entlang der Straßen vorhanden.

Innerhalb der Parkplatz- und an den Verkehrsflächen sind nur verbreitete Arten mit einer hohen Störungstoleranz wie Amsel oder Feldsperling zu erwarten. An einigen Bäumen befinden sich kleine Höhlen, in denen Meisen nisten können.

Im Bereich des ehemaligen Gärtneigelandes sind vor allem Frei- und Nischenbrüter zu erwarten, wobei hier nicht mit gefährdeten Arten zu rechnen ist. Höhlenbrüter sind dort nicht anzunehmen. In der Obstwiese hingegen ist aufgrund des Höhlenreichtums eine hohe Eignung für Höhlenbrüter wie Gartenrotschwanz oder Kleiber gegeben. Spechthöhlen wurden bei der Begehung nicht festgestellt. An einem abgestorbenen Obstbaum hing ein größerer Nistkasten (evtl. für Waldkauz). In den Bäumen können zudem verbreitete, ungefährdete Frei- und Nischenbrüter vorkommen.

Sowohl Frei- und Nischenbrüter als auch in geringem Maße Höhlenbrüter können in den Randbereichen des Geltungsbereichs im Osten und Süden vorkommen. Diese Flächen sind Teile größerer von Ruderalflur, Röhricht und Gehölzen bestandener Flächen (Störpark) außerhalb des Geltungsbereichs. Außerhalb des Geltungsbereichs können weitere, im Geltungsbereich nicht vorhandene Arten vorkommen, wie z. B. Braun- und Schwarzkehlchen und Feldschwirl im Bereich von Ruderalflur und Röhricht sowie Arten dichtere Gehölzbestände und Höhlenbrüter wie Waldbaumläufer und Spechtarten.

In den angrenzenden Siedlungsbereichen sind typische, verbreitete Arten wie Amsel, Zaunkönig, Blau- und Kohlmeise, Elster und Rabenkrähe zu erwarten. Auch Nischenbrüter wie Grauschnäpper und Haussperling können an Gebäuden, z. B. in Gartenlauben, Nistplätze finden. In Gärten mit älteren Bäumen sind auch Arten wie Kleiber und Gartenrotschwanz anzunehmen.

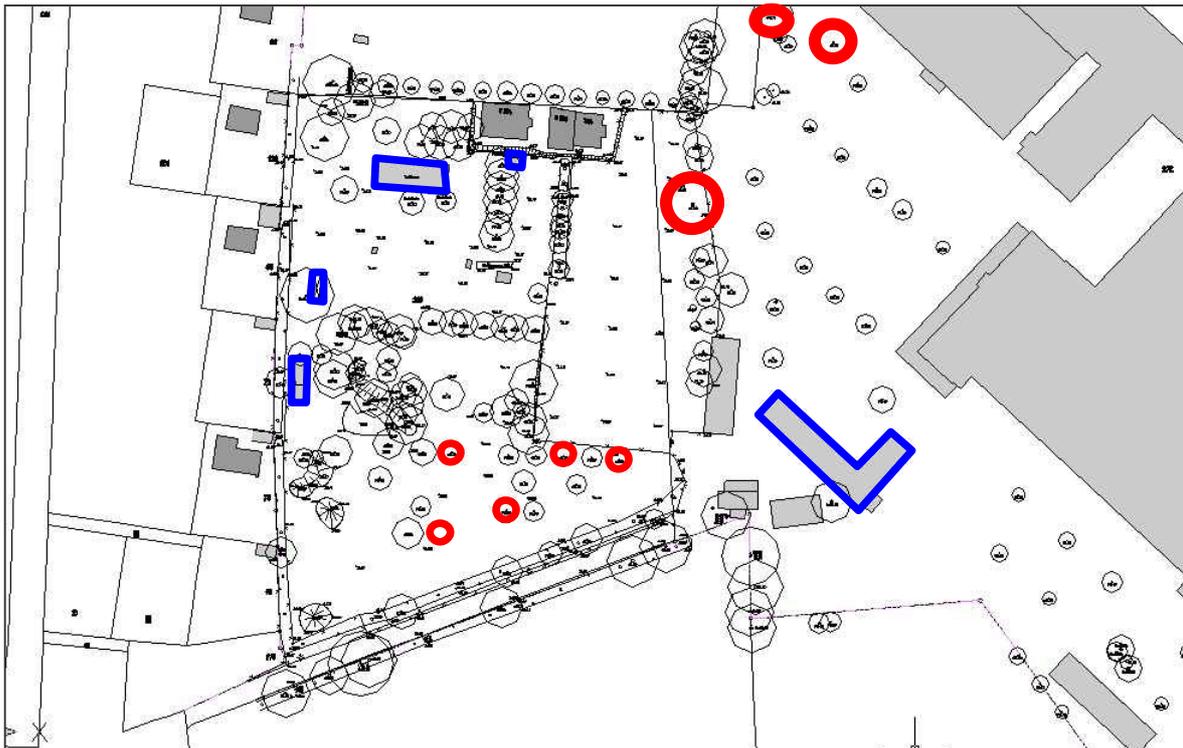


Abb. 6: Potenzielle Eignung für Nischenbrüter an Gebäuden, Höhlen in Bäumen für Höhlenbrüter
 Rote Kreise = Baum mit Höhlen als Nistplatz für Höhlenbrüter
 Blau = Gebäude mit Nischen für Brutvögel

Tab. 2: Potenziell vorkommende Brutvögel

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH	RL D	VSRL	Potenzial Geltungsbereich	Potenzial Umgebung
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	+	+	*	*			X
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	+		*	◆			X
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+		*	*		X	X
Türkentaube	<i>Streptopelia deca-octo</i>	+		*	*		X	X
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	+		V	V			X
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	+	+	*	*			X
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	+	+	V	*			X
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	+		*	*			X
Kleinspecht	<i>Dendrocopus minor</i>	+		*	V			X
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	+		*	V		X	X
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+		*	*		X	X
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+		*	*		X	X
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+		*	*		X	X
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+		*	*		X	X
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	+		*	*		(X)	X
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	+		*	*		X	X
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	+		*	*		X	X
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	+		3	3			X
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	+		*	V			X
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+		*	*		X	X

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH	RL D	VSRL	Potenzial Geltungsbereich	Potenzial Umgebung
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+		*	*		X	X
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	+		*	*		X	X
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	+		*	V			X
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	+		*	*		(X)	X
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	+		*	*		X	X
Klappergrasmücke	<i>Sylvia currula</i>	+		*	*		X	X
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	+		*	*		X	X
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	+		*	*		X	X
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+		*	*		X	X
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	+		*	*			X
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+		*	*		X	X
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	+		*	*		X	X
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	+		*	*		X	X
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	+		*	*		(X)	(X)
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	+		*	*		X	X
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	+		3	*			X
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	+		*	*			X
Sumpfmehle	<i>Parus palustris</i>	+		*	*		(X)	X
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	+		*	*			X
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	+		*	*		(X)	(X)
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+		*	*		X	X
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+		*	*		X	X
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	+		*	*		X	X
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	+		*	*		(X)	X
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	+		*	V			(X)
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	+		V	*	I		X
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	+		*	*		X	X
Elster	<i>Pica pica</i>	+		*	*		X	X
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	+		*	*		X	X
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	+		*	*			X
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	+		*	V		X	X
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	+		*	V		X	X
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+		*	*		X	X
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	+		*	*		X	X
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	+		*	*		X	X
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	+		*	*		X	X
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	+		*	V		X	X
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	+		*	*		(X)	(X)
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+		*	*		X	X
Kernbeisser	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	+		*	*		(X)	(X)
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	+		*	*		X	X

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG,

VSRL = Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Rote Liste: 0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, ◆ = nicht bewertet

4.4.2 Rastvögel

Innerhalb des Bereichs des ehemaligen Gärtnergeländes und der Obstwiese können Kleinvögel auf dem Zug rasten. Eine besondere Bedeutung gegenüber der umliegenden Flächen ist jedoch nicht gegeben.

4.5 Weitere, artenschutzrechtlich nicht relevante Arten

Amphibien und Reptilien

Der Untersuchungsraum weist aufgrund der vorkommenden Strukturen (u.a. Kleingewässer) eine Eignung für Amphibien und Reptilien auf. Arten des Anhangs IV der FFH-RL sind nicht zu erwarten.

In den Kleingewässern ist eine Nutzung als Laichplätze durch Gras- und Teichfrosch, Erdkröte und Teichmolch anzunehmen. Die umliegenden Bereiche mit Gehölzen, Steinmauern sind als Landlebensraum und Winterversteck geeignet.

Die Waldeidechse kann im Bereich des ehemaligen Gärtnergeländes in Ruderalflur, Steinmauern u.ä. vorkommen. Die Blindschleiche ist in der Ruderalflur im Bereich der Obstwiese möglich. Ein Vorkommen der Ringelnatter im Geltungsbereich ist weniger wahrscheinlich, im Bereich des ehemaligen Gärtnergeländes jedoch nicht auszuschließen. Alle genannten Arten sind auch im Stör-Tal südlich des Geltungsbereichs und ggf. in umliegenden Gärten zu erwarten.

Tab. 3: Potenziell vorkommende Amphibien und Reptilien

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL D	RL SH	Potenzial Geltungsbereich	Potenzial Umgebung
Reptilien							
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	+			G	X	X
Waldeidechse	<i>Lacerta vivipara</i>	+			*	X	X
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	+			2	(X)	(X)
Amphibien							
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	+			*		(X)
Teichfrosch	<i>Pelophylax kl. esculentus</i>	+			D	(X)	(X)
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	+			V	X	X
Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>	+			*	X	X

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

Rote Liste: 0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet, ◆ = nicht bewertet

5 Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt / Relevanzprüfung

Nachfolgend werden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die einzelnen Tiergruppen / Arten dargestellt. Diese Auswirkungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen. Es wird daher im Rahmen einer ersten Einschätzung geprüft, ob artenschutzrechtlich relevante Konflikte eintreten könnten.

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. Kap. 2.3) abzuarbeiten. Es wird dann in Kap. 6 geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (Erfordernis von Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, sonstiger Kompensationsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen).

5.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Fledermäuse

Fledermäuse mit Quartieren an Gebäuden

(Zwerg-, Mücken- und Breitflügelfledermaus)

Durch den Abriss von Gebäuden mit als Quartier für Fledermäuse geeigneten Strukturen kommt es zu einem Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Zwerg- und Mückenfledermaus und von potenziellen Ruhestätten der Breitflügelfledermaus.

Dabei könnten auch Tiere getötet oder verletzt werden, wenn die Abrissarbeiten während der Nutzungszeit der Quartiere durchgeführt würden.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Gefahr des Tötens oder Verletzens von Tieren
- Betroffenheiten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Fledermäuse mit Quartieren an Bäumen

(Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Rauhauffledermaus)

Durch die Entnahme von Höhlenbäumen werden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfernt. Dabei könnten auch Tiere getötet oder verletzt werden, wenn die Fällarbeiten während der Nutzungszeit der Quartiere durchgeführt würden.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Gefahr des Tötens oder Verletzens von Tieren
- Betroffenheiten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

5.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Betroffenheiten von Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL sind nicht gegeben, da diese im Untersuchungsraum nicht vorkommen.

5.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Brutvögel der Siedlungsbiotope

Arten mit Nestern an Gebäuden:

Es ist der Abriss von Gebäuden mit Nistplätzen von Vogelarten wie Haussperling oder Bachstelze vorgesehen. Dadurch kommt es zu einer Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Ein Abriss während der Zeit der Brut- und Jungenaufzucht könnte zudem zu einem Töten oder Verletzen von Tieren führen. Während der Bauzeit sind zudem Störungen der Arten möglich.

Arten mit Nestern in Gehölz:

Das Gelände des ehemaligen Gärtneiregeländes wird komplett umgestaltet, die vorhandenen Gehölze werden entnommen. Lediglich im Westen bleiben einige Gehölze erhalten. Auch in der Obstwiese werden nur wenige Bäume zum Erhalt festgesetzt. Im restlichen Teil des Geltungsbereichs sind es vor allem Einzelbäume oder kleine Strauchgruppe oder Hecken, die überplant werden. Durch die Entnahme von Gehölzen kommt es zu Betroffenheiten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wobei sowohl Frei- und Nischenbrüter als auch Höhlenbrüter betroffen sind. Bei einem Fällen der Bäume während Brutzeit und Jungenaufzucht könnten Tiere verletzt oder getötet werden. Während der Bauzeit sind zudem Störungen der Arten möglich.

Arten mit Nestern in Ruderalflur:

Brutvögel der Ruderalfluren sind v.a. in der Umgebung südlich des Geltungsbereich zu erwarten, aber auch im westlichen Bereich der Obstwiese im Geltungsbereich nicht auszuschließen (z. B. Sumpfrohrsänger). Der westliche, von Ruderalflur bewachsene Teil der Obstwiese wird als naturnahe Grünfläche festgesetzt, Maßnahmen sind dort nicht vorgesehen, die vorhandene Vegetation soll erhalten werden. Geringfügige Maßnahmen wie Entfernung von Erdhaufen / Kompost, Unrat o.ä. („Herrichtungs-/ Aufräumarbeiten“) sind jedoch hier möglich. Störungen sind möglich durch Arbeiten in den angrenzenden Flächen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Betroffenheiten von Individuen (Töten, Verletzen) bei Bauarbeiten
- Betroffenheiten von Fortpflanzungsstätten
- Störungen durch Bauarbeiten

Braunkehlchen

Ein Vorkommen des Braunkehlchens ist in den südlich des Geltungsbereichs gelegenen Ruderalflächen möglich. Direkte Betroffenheiten und somit Gefährdungen von Individuen oder Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten treten somit nicht ein. Störungen durch Bauarbeiten sind möglich, jedoch nur in geringem Maß, da durch Gehölzstrukturen ein Puffer gegenüber optischen Wirkungen besteht und verbleibende Störungen z. B. durch Baulärm, die zudem zeitlich begrenzt sind nicht erheblich sein werden. Es grenzen im Süden außerhalb des Wirkraums vergleichbare Flächen als Lebensraum an.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

Trauerschnäpper

Trauerschnäpper können in den älteren Baumbeständen südlich und östlich des Geltungsbereichs vorkommen. Direkte Betroffenheiten und somit Gefährdungen von Individuen oder Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten treten somit nicht ein. Störungen durch Bauarbeiten sind möglich, werden jedoch keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen haben.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

5.4 Weitere, artenschutzrechtlich nicht relevante Arten

Amphibien und Reptilien

Es werden für die genannten Amphibien und Reptilien geeignete Bereiche im Südwesten des Geltungsbereich überplant, so dass dieser Bereich als Lebensraum verloren geht. Dabei können auch Tiere getötet werden.

Artenschutzrechtlich stellt dies keinen Konflikt dar, da die Arten hier nicht relevant sind (keine Anhang IV-Arten). Die Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

6 Artenschutzrechtliche Prüfung

Nachfolgend werden aus den in Kapitel 5 ermittelten Auswirkungen mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach Beschluss des B-Plans stattfindet, so dass hier die Privilegierung nach § 44 (5) gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Es werden hier nur diejenigen Tierarten und -gruppen aufgeführt, bei denen gemäß den Ausführungen im Kapitel 5 (Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Tierwelt) artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten möglich sind.

Weitere potenziell vorkommende und betroffene Arten sind höchstens national besonders geschützt (BArtSchV). Da es sich hier um ein privilegiertes Vorhaben handelt (s.o.), sind diese Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht relevant und werden daher hier nicht weiter behandelt. Entsprechend besteht für diese Artengruppen kein artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf.

6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Großer Abendsegler

Rote Liste SH: nicht gefährdet

Der Große Abendsegler ist eine typische Baumfledermaus. Sommer- und Winterquartiere werden in alten Bäumen mit Höhlen und Spalten bezogen, Wochenstuben befinden sich meist in alten Spechthöhlen oder in geräumigen Nistkästen und umfassen bis zu 60 Weibchen.

Winterquartiere befinden sich in Brückenpfeilern u.ä., aber auch in Baumhöhlen. Sommer- und Winterquartiere können weit voneinander entfernt liegen. Im Sommer in Nordostdeutschland lebende Tiere werden regelmäßig in Südwestdeutschland und der Schweiz gefunden.

Als Jagdgebiet werden neben Wäldern auch Grünland, Parks und Gewässer genutzt. Die Art legt bis zu >10 km zwischen Sommerquartier und Jagdgebiet zurück und besitzt damit einen sehr großen Aktionsradius. Die Empfindlichkeit gegen Lichtimmissionen ist gering. Große Abendsegler sind sehr schnelle Flieger, die ausgedehnte Wanderungen vornehmen. Ihre Sommer- und Winterquartiere können weit (> 1.000 km) voneinander entfernt liegen. Der Große Abendsegler überwintert z.B. in Plattenbauten und Brückenköpfen in Spalten und Ritzen, es werden aber auch Höhlen in alten Bäumen oder überwinterungsg geeignete Fledermauskästen genutzt.

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Ein Töten oder Verletzen von Tieren wäre beim Fällen von Quartierbäumen möglich. Durch eine Festsetzung des zulässigen Fällzeitraums kann dies jedoch vermieden werden, da in den betroffenen Gehölzen aufgrund des geringen Stammumfangs keine Winterquartiere anzunehmen sind.

Vermeidungsmaßnahme: Das Fällen von Quartierbäumen ist zwischen Anfang März bis Ende November unzulässig.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Entnahme von Quartierbäumen kommt es zu einem Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Großen Abendseglers.

Es werden daher vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im direkten räumlichen Umfeld erforderlich, um das Eintreten eines Verbotstatbestands auszuschließen.

CEF-Maßnahme: Eine geeignete Maßnahme stellt das Anbringen von Fledermauskästen an vorhandenen Bäumen dar. Dies ist vor dem Fällen der potenziellen Quartierbäume umzusetzen. Geeignete Standorte sind in den Grünstreifen am Rand des Geltungsbereichs verbleibende Bäume sowie Bäume in den südlich angrenzenden Grünflächen.

Es werden voraussichtlich 6 Bäume mit Höhlen als potenzielle Quartierbäume betroffen sein.

Nach LBV-SH (2011) müssen Tages- und Balzquartiere nur ausgeglichen werden, wenn im Umfeld keine vergleichbaren Strukturen erhalten bleiben. Dies ist aufgrund der Nähe zu weiteren Gehölzbeständen, auch mit älteren Bäumen, nicht der Fall. Wochenstuben sind im Verhältnis 1:5 auszugleichen. Da der Bestand über eine Potenzialanalyse ermittelt wurde, ist nicht bekannt, welche der Höhlen genutzt werden und ob auch eine Wochenstubennutzung stattfindet. Es wurden jedoch keine konkreten Hinweise darauf (z. B. Kotspuren) gefunden und es ist davon auszugehen, dass nur wenige der Höhlen genutzt werden. Für die Kompensationsermittlung werden daher 4 Quartiere, davon 1 Wochenstube, angenommen. Als Kompensation wird hier daher das Anbringen von 8 Fledermauskästen (Ausgleich für eine angenommene Wochenstube und zusätzlicher Ausgleich für 3 Tages-/Balzquartiere) als geeignet angesehen. Diese können auch als Ausgleich für andere Arten mit Quartieren an Bäumen (wie z. B. das Braune Langohr) hinzugezogen werden.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein (bei Umsetzung der CEF-Maßnahme)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von Fledermäusen können durch die Nutzung des Gebiets oder Baumaßnahmen in geringem Maß auftreten. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind jedoch aufgrund einer geringen Empfindlichkeit gegenüber diesen Wirkungen nicht zu befürchten.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen)

Braunes Langohr

Rote Liste SH: gefährdet (RL 3)

Das Braune Langohr nutzt sowohl Quartiere in Baumhöhlen, Spalten an Bäumen z. B. hinter aufgeplatzter Rinde, Nistkästen sowie auch Quartiere in Gebäuden. Auf Dachböden verstecken sich die Tiere oft in Balkenkehlen oder Zapfenlöchern. Die Wochenstuben sind meist klein (meist 5-25, selten bis zu 100 Weibchen). Die Quartiere an Bäumen werden

häufig (selbst während der Wochenstubenzeit) gewechselt, wodurch ein hoher Bedarf an geeigneten Quartieren entsteht. Wochenstubenkolonien in Dachböden bleiben hingegen meist den ganzen Sommer in ihrem Quartier. Die Männchen sind den Sommer über solitär, einzelne Männchen halten sich aber auch in Wochenstuben auf. Als Winterquartiere dienen Höhlen, Stollen und Keller, selten auch Baumhöhlen.

Als Jagdhabitats werden Wälder, Parks, Gärten und Knicks genutzt. Die Jagdräume umfassen nur wenige Hektar, die Kernjagdgebiete häufig weniger als 1 ha. Die Nahrungsflächen befinden sich im Allgemeinen in geringer Entfernung (max. 3 km, häufig nicht weiter als 500 m) von den Quartieren. Die Tiere fliegen strukturgebunden, z. B. entlang von Hecken. Die Empfindlichkeit des Braunen Langohrs gegenüber Lichtimmissionen ist hoch.

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Ein Töten oder Verletzen von Tieren wäre beim Fällen von Quartierbäumen möglich. Durch eine Festsetzung des zulässigen Fäll- / Abrisszeitraums kann dies jedoch vermieden werden, da keine Winterquartiere anzunehmen sind.

Vermeidungsmaßnahme: Das Fällen von Quartierbäumen ist zwischen Anfang März bis Ende November unzulässig.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Entnahme von Quartierbäumen kommt es zu einem Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Braunen Langohrs.

Kleinere Wochenstuben des Braunen Langohrs sind hier nicht auszuschließen, größere Wochenstuben sind jedoch nicht zu erwarten.

Da von einem Verlust von Lebensstätten auszugehen ist, werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im direkten räumlichen Umfeld vorgesehen, um das Eintreten eines Verbotstatbestands auszuschließen.

CEF-Maßnahme: Eine geeignete Maßnahme stellt das Anbringen von Fledermauskästen an vorhandenen Bäumen dar. Dies ist vor dem Fällen der potenziellen Quartierbäume umzusetzen. Geeigneter Standort sind größere Bäume im Umfeld, z. B. in den Grünflächen verbleibende Bäume am Rand des Geltungsbereichs oder Bäume südlich des Geltungsbereichs.

Es werden voraussichtlich 6 Bäume mit Höhlen als potenzielle Quartierbäume betroffen sein. Es wurden jedoch keine konkreten Hinweise auf eine Nutzung (z. B. Kots Spuren) gefunden und es ist davon auszugehen, dass nur einige der Höhlen genutzt werden. Für die Kompensationsermittlung werden daher 4 Quartiere, davon 1 Wochenstube, angenommen. Als Kompensation wird hier daher das Anbringen von 8 Fledermauskästen (Ausgleich für eine angenommene Wochenstube und zusätzlicher Ausgleich für 3 Tages-/Balzquartiere) als geeignet angesehen. Diese können auch als Ausgleich für andere Arten mit Quartieren an Bäumen (wie z. B. das Braune Langohr) hinzugezogen werden.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein (bei Umsetzung der CEF-Maßnahme)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von Fledermäusen können durch die Nutzung des Gebiets oder Baumaßnahmen in geringem Maß auftreten. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind jedoch nicht zu befürchten.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen)

Breitflügelfledermaus

Rote Liste SH: Vorwarnliste

Die Breitflügelfledermaus gilt als typische Dorffledermaus. Sie gilt als ortstreu und wenig mobil. Die Wochenstuben befinden sich besonders auf Dachböden in Gebäuden und werden über Jahre hinweg wiederkehrend genutzt. Sie umfassen meist 10-60 Weibchen. Den Winter verbringt ein Großteil der Tiere wahrscheinlich in Zwischendecken und auch im Inneren isolierter Wände oder in den Wochenstubenquartieren.

Typische Jagdhabitats sind u.a. Waldränder, Siedlungsbereiche, Knicklandschaften oder Weideflächen. Auch unter Straßenlaternen wird häufig gejagt, die Empfindlichkeit gegen Lichtimmissionen ist gering. Die Jagdgebiete befinden sich innerhalb eines Radius von bis zu 6,5 km um die Quartiere, im städtischen Bereich sind sie selten weiter als 1000 m vom Quartier entfernt. Die Art fliegt bedingt strukturgebunden, Flugrouten werden häufig wiederkehrend genutzt.

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Bei dem Abriss der Gebäude können Tiere getötet oder verletzt werden, wenn der Abriss während der Zeit der Sommerquartiere (Tages- und Balzquartiere) stattfinden würde. Mit Wochenstube ist hier nicht zu rechnen. Eine Nutzung als Winterquartier ist aufgrund der fehlenden Isolierung nicht zu erwarten.

Vermeidungsmaßnahme: Ein Töten oder Verletzen von Tieren kann vermieden werden, wenn der Abriss der Gebäude außerhalb der Nutzungszeiten (Sommerquartier) stattfindet. Der Abriss ist daher zwischen 01. März und 30. November unzulässig.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch den Abriss des Gebäudes werden potenzielle Tages- und Balzquartiere zerstört. Ein Verbotstatbestand kann durch die Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vermieden werden.

CEF-Maßnahme:

Zur Kompensation von Tages- und Balzquartieren können geeignete Fledermauskästen (z. B. Fledermaus-Ganzjahres-Fassadenquartier 1WQ von Schwegler) an Gebäuden o.ä. angebracht werden.

Es ist das Anbringen von 6 Fledermauskästen oder von 3 Verschaltungen an Gebäuden vorzusehen.

Die Maßnahmen sind vor dem Abriss der Gebäude im räumlichen Umfeld herzustellen.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein (sofern die CEF-Maßnahme umgesetzt wird)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von Fledermäusen können durch die Nutzung des Gebiets oder Baumaßnahmen in geringem Maß auftreten. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind jedoch nicht zu befürchten.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? ja nein

Mückenfledermaus

Rote Liste SH: Daten unzureichend (RL D)

Die Mückenfledermaus wurde erst 1998 als eigene Art anerkannt. Quartiere finden sich vor allem an Bauwerken sowie auch in Nistgeräten. Wochenstubenquartiere können Außenverkleidungen, Zwischendächer und Hohlwände sein, aber auch Baumhöhlen und Fledermauskästen. Zu Jagdgebieten liegen bisher wenige Kenntnisse vor. Bekannt ist die Nutzung von Ortslagen, Straßen, Parks, Gewässern und Waldrändern. Es besteht jedoch offenbar eine enge Bindung an gewässerreiche Landschaften. Vor allem während der Trächtigkeit und Jungenaufzucht werden Gewässer und deren Randbereiche als Jagdgebiete genutzt, in der übrigen Zeit ist das Spektrum breiter. Die Art ist an Flugstraßen gebunden und fliegt strukturgebunden. Die Empfindlichkeit gegenüber Lichtimmissionen ist gering.

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Da eine Nutzung der vorhandenen Gebäude und potenzieller Quartierbäume durch die Mückenfledermaus nicht ausgeschlossen ist, wird eine Vermeidungsmaßnahme zum Verhindern des Tötens oder Verletzens von Tieren erforderlich.

Vermeidungsmaßnahme: Der Abriss der Gebäude und das Fällen potenzieller Quartierbäume ist außerhalb der (Sommer-)Quartierzeit vorzunehmen und somit zwischen Anfang März und Ende November unzulässig.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch das Vorhaben werden potenzielle Tagesquartiere und potenzielle Wochenstuben der Art zerstört. Zum Erhalt der ökologischen Funktion wird eine CEF-Maßnahme erforderlich.

CEF-Maßnahme: Geeignet ist die Herstellung geeigneter Ersatzquartiere durch das Anbringen von Spaltenquartieren in Form einer Verschalung oder des Aufhängens von Fledermauskästen (z. B. Fledermausspaltenkasten FSPK von hasselfeldt-naturschutz) an Gebäuden oder Bäumen.

Es wird ein Ausgleich in Form von 6 Fledermausflachkästen oder von 3 Verschaltungen an Gebäuden als geeignet bewertet.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein (bei Umsetzung von CEF-Maßnahmen)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von Fledermäusen können durch die Nutzung des Gebiets oder Baumaßnahmen in geringem Maß auftreten. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind jedoch nicht zu befürchten.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen)

Rauhautfledermaus

Quartiere der Rauhautfledermaus finden sich v.a. in Baumhöhlen oder in Fledermauskästen, gelegentlich werden auch Gebäudequartiere oder Holz- oder Bretterstapel genutzt. Die Nähe zu Wäldern und Gewässern wird bevorzugt genutzt. Als Wochenstuben werden Baumhöhlen, Flachkästen, Stammrisse hinter abstehender Rinde, selten auch Strukturen an Gebäuden genutzt. Rauhautfledermäuse gehören zu den wenigen fernziehenden Fledermausarten Mitteleuropas, sind jedoch trotz der ausgeprägten Wanderungen sehr ortstreu. So suchen die Männchen z. B. regelmäßig dieselben Paarungsgebiete und sogar Balzquartiere auf. Im Flug zwischen den Quartieren und Jagdgebieten orientieren sich Rauhautfledermäuse oft an Leitstrukturen. Die Empfindlichkeit der Art gegen Lichtimmissionen ist gering.

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Da eine Nutzung der potenziellen Quartierbäume und der Gebäude durch die Rauhautfledermaus nicht ausgeschlossen ist, wird eine Vermeidungsmaßnahme zum Verhindern des Tötens oder Verletzens von Tieren erforderlich.

Vermeidungsmaßnahme: Der Abriss der Gebäude und das Fällen potenzieller Quartierbäume ist außerhalb der (Sommer-)Quartierzeit vorzunehmen und somit zwischen Anfang März und Ende November unzulässig.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch das Vorhaben werden potenzielle Quartiere der Art zerstört. Zum Erhalt der ökologischen Funktion wird eine CEF-Maßnahme erforderlich.

CEF-Maßnahme: Geeignet ist die Herstellung geeigneter Ersatzquartiere durch das Anbringen von Fledermaushöhlen (z. B. Fledermausspaltenkasten FSPK von hasselfeldt-naturschutz), bevorzugt an Bäumen. Es wurden keine konkreten Hinweise auf eine Nutzung (z. B. Kots Spuren) gefunden, es ist davon auszugehen, dass nur wenige der Höhlen genutzt werden. Für die Kompensationsermittlung werden daher 4 Quartiere, davon 1 Wochenstube, angenommen. Als Kompensation wird hier daher das Anbringen von 8

Fledermauskästen (Ausgleich für eine angenommene Wochenstube und zusätzlicher Ausgleich für 3 Tages-/Balzquartiere) als geeignet angesehen.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von Fledermäusen können durch die Nutzung des Gebiets oder Baumaßnahmen in geringem Maß auftreten. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind jedoch nicht zu befürchten.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen)

Zwergfledermaus

Rote Liste: Daten unzureichend (RL D)

Die Zwergfledermaus ist eine typische Hausfledermaus, kommt aber auch gelegentlich in alten Bäumen mit Spaltenquartieren vor. Als Jagdgebiete werden überwiegend Grenzstrukturen an Ortsrandlagen genutzt, aber auch Wälder, Knick- und Parklandschaften, Ortsrandlagen und Gewässer werden bejagt. Dabei jagen sie gern im Windschutz der Strukturen. Die Jagdgebiete sind selten weiter als 2 km vom Quartier entfernt. Die Art hält feste Flugbahnen ein. Die Empfindlichkeit der Art gegenüber Lichtimmissionen ist gering.

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Die Zwergfledermaus ist an den Gebäuden zu erwarten, kann aber auch vereinzelt an Bäumen vorkommen. Es ist daher eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich.

Vermeidungsmaßnahme: Zum Vermeiden des Tötens oder Verletzens sind Gebäude außerhalb der (Sommer-)Quartierzeiten abzureißen und potenzielle Quartierbäume außerhalb dieser Zeiten zu fällen. Quartierzeit ist von Anfang März bis Ende November.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch den Abriss der Gebäude und in geringerem Umfang durch das Fällen von potenziellen Quartierbäumen werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art zerstört. Zur Sicherung der ökologischen Funktion werden CEF-Maßnahmen erforderlich.

CEF-Maßnahme: Zur Sicherung der ökologischen Funktion sind Spaltenquartiere für die Art durch 6 Spaltenkästen (z. B. Fledermausfassaden-Flachkasten mit Rückwand FFAK-R von hasselfeldt-naturschutz) oder 3 Verschalungen (mind. 1mx1m) an Gebäuden oder anderen Bauwerken geeignet.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein (bei Umsetzung der CEF-Maßnahme)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von Fledermäusen können durch die Nutzung des Gebiets oder Baumaßnahmen in geringem Maß auftreten. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind jedoch nicht zu befürchten.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen)

6.2 Europäische Vogelarten

Verbreitete, nicht gefährdete Brutvögel der Siedlungsbiotope

Die ungefährdeten Arten der Siedlungsbiotope werden hier als Gilde zusammengefasst betrachtet, da der betroffene Bereich des ehemaligen Gärtnereigeländes im Siedlungsbereich liegt und aufgrund der Struktur und (ehemaligen) Nutzung diesem entspricht.

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Ein Töten oder Verletzen von Vögeln wäre bei Abriss von Gebäuden und Eingriffe in Vegetationsbestände (Gehölze, Ruderalflur) möglich. Durch Umsetzung dieser Eingriffe außerhalb der Brutzeit kann dies vermieden werden.

Der Abriss von Gebäuden, Fällen von Gehölzen und Entfernung von Ruderalflur ist daher von Mitte März bis Ende August unzulässig.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch das Vorhaben ist mit einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen, die voraussichtlich ganze Brutreviere betreffen können. Es wird daher eine Kompensation (artenschutzrechtlicher Ausgleich) erforderlich. Da es sich um verbreitete ungefährdete Arten handelt ist eine vorgezogene Umsetzung nicht erforderlich.

Ein großer Teil des Geltungsbereichs wurde bereits durch den B-Plan 128 aus 1995 überplant. Dabei wurde auch Ausgleich vorgesehen (für den Bereich der ehemaligen Gärtnerei im Verhältnis 1:1). Über den bereits damals überplanten Bereich hinaus ist nun ein Verlust von weiteren ca. 2.725 m² der Fläche anzunehmen. Dieser umfasst die Randbereiche der ehemaligen Gärtnereifläche und den nordöstlichen Teil der Obstwiese mit Gras- und Ruderalflur und alten Obstbäumen.

Im Geltungsbereichs ist eine Ergänzung der Gehölze auf dem südlich der Obstwiese verlaufenden Knick und eine Ergänzung des im Westen zu erhaltenden Gehölzstreifens vorgesehen.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich:

Der Ausgleich für den B-Plan 128 wurde zu einem großen Teil auf der südlich angrenzenden, ehemals ebenfalls als Gärtnerei genutzten Fläche erbracht. Als Ziel wurde gemäß Erläuterungsbericht zum B-Plan 128 Hochstaudenflur und Erhalt der Gehölzbestände definiert. Eine Aufwertung für Brutvögel hat seitdem durch die Entwicklung der Gehölze und Hochstaudenflur und Aufgabe von Störungen gegenüber der vormals durch Garten-

baumaßnahmen gestörten Fläche stattgefunden. Die Maßnahme wird daher als geeignet bewertet, die Betroffenheiten der Brutvögel der Siedlungsbereiche auszugleichen. Es besteht zudem eine Anbindung an weitere nicht oder nur wenig gestörte, ungenutzte Gebiete mit Hochstaudenflur und Gehölzbeständen und die Ausgleichsfläche befindet sich in direkter Nähe zum Geltungsbereich.

Durch die bisherige Ausgleichsplanung nicht berücksichtigt sind verloren gehende Neststandorte an Gebäuden. Dafür wird hier ein weiterer Ausgleich erforderlich. Dieser kann in Form von Nisthilfen an Gebäuden oder Bäumen in den Randbereichen des Geltungsbereichs mit Nähe zu umgebenden Ruderal- oder Gartenflächen erfolgen. Es wird das Anbringen von jeweils 6 Nisthilfen an Gebäuden und 6 Nistkästen an Bäumen vorgesehen.

Es wird zudem eine weitere Betrachtung der bisher (durch den B-Plan 128) nicht überplanten Bereiche erforderlich. Diese umfassen ca. 2.725 m². Da es sich um eine locker bestandene Obstwiese handelt kann diese durch die Schaffung einer ähnlichen, locker bestandene Fläche in gleicher Größe erfolgen oder aber auch durch eine dichtere Gehölzpflanzung in geringerer Größe. Als geeignete Größe für eine dichtere Gehölzpflanzung wird eine Fläche von 1.365 m² angesehen, d.h. 50% der auszugleichenden Obstwiesenfläche.

Es wird hierfür die Pflanzung von Gehölzen auf 1.600 m² vorgesehen. Die Pflanzung erfolgt in 2 Gruppen (900 m² und 700 m²) auf einer extensiv genutzten Flächen im Süden des Geltungsbereichs.

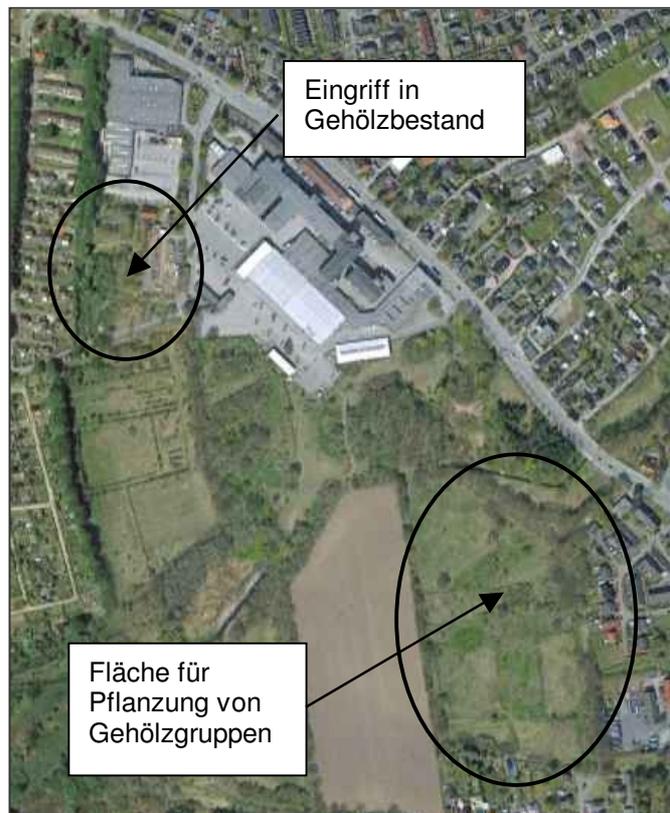


Abb. 7: Standort für Ausgleichspflanzungen

Eine vorgezogene Umsetzung ist nicht erforderlich, da es sich um ungefährdete Arten handelt.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein (bei Umsetzung des genannten Ausgleichs)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten, da es sich um verbreitete, ungefährdete Arten handelt.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen)

7 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

7.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Bei artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung von Beeinträchtigungen.

Bauzeitenregelung:

Abriss von Gebäuden und Entfernen von Vegetation (Gehölze, Ruderalflur) sind zur Vermeidung des Tötens oder Verletzens von Vögeln und des Zerstörens von Eiern außerhalb der Zeit der Brut und Jungenaufzucht und durchzuführen. Abriss von Gebäuden und das Fällen von Höhlenbäumen ist zudem außerhalb der Sommerquartierzeiten der Fledermäuse vorzunehmen. Es ergeben sich dadurch in Tab. 4 ermittelten Vorgaben.

Tab. 4: Zusammenfassung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen

Schutzobjekt / Grund	Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen
Großer Abendsegler	Fällen von Quartierbäumen <u>nicht</u> zwischen 01. März und 30. November
Braunes Langohr	Fällen von Quartierbäumen <u>nicht</u> zwischen 01. März und 30. November
Breitflügelfledermaus	Abriss von Gebäuden <u>nicht</u> zwischen 01. März und 30. November
Mückenfledermaus	Fällen von Quartierbäumen <u>nicht</u> zwischen 01. März und 30. November Abriss von Gebäuden <u>nicht</u> zwischen 01. März und 30. November
Rauhautfledermaus	Fällen von Quartierbäumen <u>nicht</u> zwischen 01. März und 30. November Abriss von Gebäuden <u>nicht</u> zwischen 01. März und 30. November
Zwergfledermaus	Fällen von Quartierbäumen <u>nicht</u> zwischen 01. März und 30. November Abriss von Gebäuden <u>nicht</u> zwischen 01. März und 30. November
Brutvögel der Siedlungsbereiche:	
Brutvögel an Gebäuden	Abriss von Gebäuden <u>nicht</u> vom 15. März bis 31. August
Brutvögel der Gehölze	Fällen von Gehölzen <u>nicht</u> vom 15. März bis 31. August
Brutvögel der Ruderalflur	Baufeldfreimachung <u>nicht</u> zwischen 15. März bis 31. August
Erforderliche Maßnahmen unter Berücksichtigung aller Einzelerfordernisse:	Gehölze sind zwischen 01. Dezember und 29. Februar zu entfernen Gebäude sind zwischen dem 01. Dezember und 29. Februar abzureißen Die weitere Baufeldfreimachung (u.a. Entfernen von Ruderalflur) ist zwischen dem 01. September und dem 14. März durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann das Töten oder Verletzen von Vögeln und Fledermäusen vermieden werden.

7.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion

Durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion können ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden, indem die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten im räumlichen Zusammenhang durch Ausgleichsmaßnahmen gesichert wird.

7.2.1 CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality)

Bei CEF-Maßnahmen handelt es sich um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, deren Funktionsfähigkeit spätestens bei Beginn der Beeinträchtigung der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegeben sein muss.

Es sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Funktionssicherung ohne zeitliche Unterbrechung: Die ökologischen Funktionen müssen durchgehend erfüllt sein. Die nötige Vorlaufzeit der Maßnahmenumsetzung hängt von der Entwicklungszeit der benötigten Habitate ab.
- Räumlicher Zusammenhang: Die CEF-Maßnahmen müssen in einer für die betroffenen Bewohner des zerstörten Habitats erreichbaren Entfernung, d.h. innerhalb des Aktionsraums der betroffenen Arten liegen. Wie weit der räumliche Zusammenhang reicht, hängt von der jeweiligen Tierart ab.
- Kontrolle der Funktionsfähigkeit: Durch eine Funktionskontrolle ist nachzuweisen, dass die durchgeführten Maßnahmen die betroffenen Funktionen der beeinträchtigten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang im erforderlichen Umfang bereitstellen und somit die Voraussetzungen für eine Besiedlung erfüllt sind.

Zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten werden CEF-Maßnahmen erforderlich. Diese sind im Geltungsbereich oder der näheren Umgebung durchzuführen. Die Maßnahmen sind in Tab. 5 aufgeführt.

Tab. 5: Zusammenfassung der erforderlichen CEF-Maßnahmen

Schutzobjekt / Grund	Erforderliche CEF-Maßnahmen
Fledermäuse mit Quartieren an Bäumen Großer Abendsegler Braunes Langohr Rauhhaufledermaus	8 Fledermaushöhlen (z.B. Fledermaus-Großraumhöhle 1FS von Schwegler oder Fledermaushöhle FLH von hasselfeldt-naturschutz) _an Bäumen anbringen <i>und</i> 8 Fledermausspaltenkästen (z. B. Fledermausspaltenkasten FSPK von hasselfeldt-naturschutz)_an Bäumen anbringen
Fledermäuse mit Quartieren an Gebäuden Breitflügel-, Mücken-, Zwergfledermaus	6 Fledermausspaltenkästen (z. B. Fledermaus-Ganzjahres-Fassadenquartier 1WQ von Schwegler) <i>oder</i> 3 Verschalungen (mind. 1m x 1m) an Gebäuden anbringen
Erforderliche CEF-Maßnahmen unter Berücksichtigung aller Einzelerfordernisse:	<ul style="list-style-type: none"> • 8 Fledermausrundkästen an Bäumen (z.B. Fledermaus-Großraumhöhle 1FS von Schwegler oder Fledermaushöhle FLH von hasselfeldt-naturschutz) • 8 Fledermausspaltenkästen an Bäumen (z. B. Fledermausspaltenkasten FSPK von hasselfeldt-naturschutz) • 6 Fledermausspaltenkästen (z. B. Fledermaus-Ganzjahres-Fassadenquartier 1WQ von Schwegler) <i>oder</i> 3 Verschalungen an Gebäuden

7.2.2 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Bei artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist im Gegensatz zu den CEF-Maßnahmen eine zwingende Funktionsfähigkeit zu Beginn des Eingriffs nicht zwingend erforderlich, weil kein gravierender Habitatengpass für die betroffenen Arten zu befürchten ist.

Für die Vögel der Siedlungsbereiche ist neben den bereits für den B-Plan Nr. 128 durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen noch eine weitere Anlage von Gehölzstrukturen südöstlich des Geltungsbereichs auf einer extensiv genutzten Fläche sowie das Anbringen von Nisthilfen an Bäumen und Gebäuden erforderlich.

Tab. 6: Zusammenfassung des erforderlichen artenschutzrechtlichen Ausgleichs

Schutzobjekt / Grund	Erforderlicher artenschutzrechtlicher Ausgleich
Brutvögel mit Nistplätzen an Gebäuden	6 Nistkästen an Gebäuden anbringen
Brutvögel der Siedlungsbereiche	Schaffung von Gehölzstrukturen (2 Gehölzgruppen von 900 m ² und 700 m ²) südöstlich des Geltungsbereichs <i>und</i> 6 Nistkästen an Bäumen anbringen
Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen unter Berücksichtigung aller Einzelerfordernisse:	<ul style="list-style-type: none"> • 6 Nisthilfen an Gebäuden (z. B. Halbhöhlen Typ 2H / 2HW von Schwegler) • 6 Nistkästen an Bäumen (z. B. Nisthöhle U-oval und Nischenbrüterhöhle NBH und von hasselfeldt-naturschutz) • Schaffung von Gehölzstrukturen (Gehölzpflanzung südöstlich des Geltungsbereichs)

8 Hinweise zur Eingriffs-Ausgleichs-Regelung

Aufgrund der im Geltungsbereich vorkommenden Kleingewässer, in denen mit Vorkommen von Amphibien zu rechnen ist, und deren Verlust durch die Planung wird vorgeschlagen, im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung Gewässer neu anzulegen oder aufzuwerten. Im Umfeld sollten nicht oder nur extensiv genutzte Flächen vorhanden sein. Eine Anlage von Versteckmöglichkeiten z. B. durch Totholz- und Steinhäufen oder Gehölze im Umfeld von Gewässer stellt ebenfalls eine geeignete Maßnahme dar.

9 Zusammenfassung

Die Stadt Neumünster plant die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 128, um insbesondere die Festsetzung der zulässigen Einzelhandelsnutzungen zu erhöhen und an die geltende Rechtslage anzupassen. Außerdem sollen die Baugebiete erweitert werden.

Die relevanten Wirkfaktoren sind die Flächeninanspruchnahme von derzeit u.a. mit Gehölz und Ruderalflur bestandenen Flächen sowie der Abriss von Gebäuden. Durch die Maßnahmen ist mit Betroffenheiten von Fledermäusen (mit Quartieren an Bäumen sowie an Gebäuden) sowie von Brutvögeln der Sieglungsbereiche (in Gehölzen und Ruderalflur sowie mit Neststandorten an Gebäuden).

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden Vermeidungsmaßnahmen in Form von Bauzeitenregelung für den Abriss von Gebäuden und Eingriffe in Vegetationsbestände sowie Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Die Kompensationsmaßnahmen sind für Fledermäuse in Form der Schaffung von Ersatzquartieren vorgezogen als CEF-Maßnahme umzusetzen. Kompensation für Brutvögel ist über eine Ausgleichsfläche des bestehenden B-Plans Nr. 128 tlws. bereits anzurechnen. Des Weiteren werden Gehölzstrukturen ergänzt und Gehölzgruppen auf einer Fläche südöstlich des Geltungsbereichs geschaffen. Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen ist mit dem Eintreten artenschutzrechtlicher Tatbestände nicht zu rechnen.

10 Literatur

- BERNDT, R. K., KOOP, B., STRUWE-JUHL, B. (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster.
- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BORKENHAGEN, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung.
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)
- LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen.
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.